

Az: 15 V 2930/12

Finanzgericht München

Beschluss

In der Streitsache

Antragsteller

gegen

Finanzamt Ingolstadt
vertreten durch den Amtsleiter
Esplanade 38
85049 Ingolstadt
StNr./Az:

Antragsgegner

wegen

Aussetzung der Vollziehung
(Änderung der Steuerklasse ab dem 01.08.2012)

hat der 15. Senat des Finanzgerichts München durch
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Lüscher,
die Richterin am Finanzgericht Weil und
die Richterin am Finanzgericht Dr. Ehrhardt-Rauch
ohne mündliche Verhandlung am 12.12.2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Bescheids vom 3.9.2012 wird wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit mit der Maßgabe ausgesetzt, dass ab dem 1.8.2012 die Steuerklasse III im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Dauer des Einspruchsverfahrens gilt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

Gründe:

I.

Streitig ist im Einspruchsverfahren, ob der Antragsteller die Steuerklasse III wählen kann.

Der Antragsteller ist seit dem 17.8.2012 Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Mit Schreiben vom 19.8.2012 beantragten der Antragsteller und sein Lebenspartner die Steuerklassenkombination III / V beim Antragsgegner (Finanzamt -FA-). Zur Begründung seines Antrags erklärte der Antragsteller mit Hinweis auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5.3.2012 (Az.: III B 6/12), dass der Ausschluss der Lebenspartner vom Splittingverfahren rechtlich ernstlich zweifelhaft sei und dass das Interesse der Lebenspartner an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung. Ferner verwies er auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.6.2012 (Az.: 2 BvR 1397/09) zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag.

Mit Verwaltungsakt vom 3.9.2012 lehnte das FA den Antrag des Antragstellers und seines Lebenspartners ab. Zur Begründung erklärte das FA, dass die Voraussetzungen des Splittingverfahrens und der Steuerklassenkombination III / V nicht vorliegen würden. Die Regelungen der §§ 26, 26b EStG und § 38b Satz 2 Nr. 3 a und 5 EStG seien nur für Ehegatten nicht für Lebenspartner anwendbar.

Dagegen legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung. Zur Begründung bezog sich der Antragsteller im Wesentlichen auf die Begründung seines Antrags auf Steuerklassenwechsel vom 19.8.2012. Ferner erklärte er sich damit einverstanden, dass das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungs-

beschwerden wegen der Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern (Az.: 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) ruht.

Mit Verwaltungsakt vom 11.9.2012 lehnte das FA den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab.

Mit Schriftsatz vom 18.9.2012 beantragte der Antragsteller bei Gericht Aussetzung der Vollziehung des Bescheids vom 3.9.2012. Zur Begründung wiederholt der Antragsteller im Wesentlichen die Begründung seines Antrags auf Steuerklassenwechsel vom 19.8.2012 beim FA. Ergänzend verweist der Antragsteller auf die Entscheidungen anderer Finanzgerichte, die die Vollziehung der Bescheide über die Ablehnung von Anträgen auf Änderung der Steuerklassen und über Einkommensteuernachforderungen ausgesetzt haben. Zu den einzelnen Fundstellen wird auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 18.9.2012 Bezug genommen. Ferner erklärt der Antragsteller, dass die Einkommensteuerveranlagung durch die Änderung der Lohnsteuerklasse nicht vorweggenommen werde. Falls das BVerfG die Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartnern nicht für verfassungswidrig erklären sollte, könne die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer im Veranlagungsverfahren durch Festsetzung einer höheren Nachzahlung oder durch einen Lohnsteuernachforderungsbescheid geltend gemacht werden. Im Übrigen sei sehr wahrscheinlich, dass der zweite Senat des BVerfG die Verfassungsbeschwerden zum Splittingtarif für Lebenspartner nicht anders beurteilen werde als die Verfassungsbeschwerden zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (Az. 1 BvR 1164/07) und zur Erbschaftssteuer (Az. 1 BvR 611 u. 2464/07). So habe der zweite Senat auch die Ungleichbehandlung von verheirateten Beamten einerseits und in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Beamten andererseits hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlags für verfassungswidrig gehalten (Az. 2 BvR 1397/09).

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Vollziehung des Bescheids vom 3.9.2012 wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit mit der Maßgabe auszusetzen, dass ab dem 1.8.2012 die Steuerklasse III im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Dauer des Einspruchverfahrens gilt.

Das FA beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt das FA vor, dass die Regelung des § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG auf Lebenspartnerschaften nicht anwendbar sei. Die Lebenspartner hätten keinen Ehegatten, so dass die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG nicht erfüllt seien. Der Einwand des Antragstellers, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft verfassungswidrig sei, rechtfertige für sich allein nicht die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Es sei zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm begründet werde, wegen des Geltungsanspruchs jedes formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes eines besonderen berechtigten Interesses des Einspruchsführers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bedürfe. Dabei sei eine Abwägung mit den gegen eine Aussetzung der Vollziehung sprechenden öffentlichen Belangen vorzunehmen. Davon ausgehend könne eine Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt werden. Auch verschiedene Finanzgerichte hätten eine Aussetzung der Vollziehung abgelehnt (FG München 8 V 1107/10; FG Düsseldorf 14 K 1890/11 E). Da das Lohnsteuerabzugsverfahren ein dem Veranlagungsverfahren vorgelagertes „Vorauszahlungsverfahren“ ist, sei nicht ersichtlich, dass die höheren Vorauszahlungen für einige Monate für den Antragsteller unzumutbar wären. Über die Anwendung des Splittingtarifs könne erst im Veranlagungsverfahren endgültig entschieden werden. Es sei dem Antragsteller zuzumuten, die Entscheidung des BVerfG abzuwarten, da die Regelungen der §§ 26, 26b EStG und § 38 b Satz 2 Nr. 3 a EStG nicht offenkundig verfassungswidrig seien. Ferner sei nicht auszuschließen, dass das BVerfG dem Gesetzgeber aufgeben werde für das Streitjahr oder die Folgezeit eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen werden die Akten und die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III im Lohnsteuerabzugsverfahren ist im Wege eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung geltend zu machen (vgl. BFH-Beschluss vom 8.6.2011 III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692).

2. Der Antrag ist auch begründet.

An der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Eintragung der Steuerklasse III bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO).

a) Die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsaktes ist ernstlich zweifelhaft, wenn bei überschlägiger Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der präsenten Beweismittel, der gerichtsbekannteten Tatsachen und des unstreitigen Sachverhalts erkennbar wird, dass aus gewichtigen Gründen eine Unklarheit in der Beurteilung von Tatsachen oder eine Unsicherheit oder Unentschiedenheit in der Beurteilung von Rechtsfragen besteht und sich bei abschließender Klärung dieser Fragen der Verwaltungsakt als rechtswidrig erweisen könnte (Bundesfinanzhof -BFH-Beschluss vom 18. Mai 2001 VIII B 25/01, BFH/NV 2001, 1119). Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist bereits dann begründet, wenn ein nicht nur geringer Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der gegen den Verwaltungsakt eingelegte Rechtsbehelf Erfolg haben wird (BFH-Urteil vom 7. Juni 1994 IX R 141/89, BStBl II 1994, 756).

b) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt, weil die Beschränkung des Lohnsteuerabzugs unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III gemäß § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG auf Ehegatten im Sinne der §§ 26, 26b EStG unter Ausschluss der eingetragenen Lebenspartnerschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifelhaft ist.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 38b EStG ist der Antragsteller zwar in die Steuerklasse I einzuordnen, weil er die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG nicht erfüllt, da er nicht verheiratet ist. Der Gesetzgeber hat die Eingruppierung eines Arbeitnehmers in die Steuerklasse III ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift ist mangels einer bewussten Regelungslücke des Gesetzgebers nicht möglich (vgl. BFH-Urteil vom 26.1.2006 - III R 51/05, BStBl II 2006, 515). Für die Annahme ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ungleichbehandlung spricht aber, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungssteuer entschieden hat, dass es gleichheitsrechtlich geboten sei, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehegatten einer Ehe gleichzustellen (Beschluss des BVerfG vom 21.7.2010 - 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BFH/NV 2010, 1985). Davon ausgehend besteht eine Unsicherheit in der Beurteilung der streitigen Rechtsfragen zur Gleichbehandlung der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Mit Beschluss vom 5.3.2012 hat der BFH

zwar an seiner bisherigen Rechtsauffassung festgehalten, dass die Beschränkung des Rechts auf Wahl der Zusammenveranlagung auf Ehegatten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (vgl. BFH-Urteil vom 26.1.2006 III R 51/05 a.a.O.). Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 und wegen des offenen Ausgangs der beim BVerfG anhängigen Verfahren zur Zusammenveranlagung und zum Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07) hat er aber ernstliche Zweifel an dieser Rechtsauffassung geäußert und in einem Verfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid, durch den ein Steuerpflichtiger entgegen seinem Antrag nicht zusammen mit seinem Lebenspartner, sondern einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, entschieden, dass vorläufiger Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist (vgl. BFH-Beschluss vom 5.3.2012 III B 6/12, BFH/NV 2012, 1144). Die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 a EStG und der §§ 26, 26 b EStG sind gleich, da sie jeweils die Zusammenveranlagung und den Splittingtarif bzw. die Steuerklassenwahl von Ehegatten betreffen. Die Grundsätze des BFH-Beschlusses können deshalb auf das vorliegende Verfahren übertragen werden. Auch in der Rechtsprechung der Finanzgerichte in Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz sind mit Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ablehnung der Eintragung der Steuerklasse III bei eingetragenen Lebenspartnern bestätigt worden (vgl. Beschlüsse des Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg vom 2.12.2011 3 V 3699/11, EFG 2012, 461, des Niedersächsischen FG vom 7.12.2011 7 V 56/11, juris; des FG Köln vom 7.12.2011 4 V 2831, EFG 2012, 361; des FG Bremen vom 13.2.2012 1 V 113/11, EFG 2012, 615 und des FG München vom 2.10.2012 8 V 3233/11, juris).

3. Auch das für eine Aussetzung der Vollziehung wegen Verfassungswidrigkeit einer Norm geforderte besondere berechnete Interesse des Antragstellers an der Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ist hier gegeben.

Ein Antrag auf AdV, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer dem angefochtenen Steuerbescheid zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift begründet wird, ist abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukommt. Es ist eine Interessenabwägung zwischen den individuellen Interessen des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interesse erforderlich. Das Gewicht der ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschrift ist bei dieser Abwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. BFH-Beschluss vom 5.3.2012 III B 6/12, a.a.O.).

Im hier streitigen Verfahren überwiegt das Interesse des Antragstellers auf Vornahme des Lohnsteuerabzugs unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung. Das BVerfG hat in seinem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss die als verfassungswidrig beurteilten Regelungen in allen offenen Fällen --ohne dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Nachbesserung mit befristeter Fortgeltung einzuräumen-- für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner kam nach Auffassung des BVerfG angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der hiervon betroffenen Fälle offensichtlich nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Ungleichbehandlung im Bereich der hier relevanten Einkommensteuer anders zu beurteilen wären (vgl. BFH-Beschluss vom 5.3.2012 III B 6/12 a.a.O.).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Lüscher

Weil

Dr. Ehrhardt-Rauch



Ausgefertigt
Augsburg 17.12.12
Gesch.Stelle d. FG Augsburg
Stein, TBc UrkBeamter